

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an: [raphael.bucher@bafu.admin.ch](mailto:raphael.bucher@bafu.admin.ch)

Liestal, 29. März 2022  
47355

## **Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Revision des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 17. Dezember 2021 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz geht aus der Sicht des Kantons Basel-Landschaft in die richtige Richtung und wird grundsätzlich unterstützt. Es ist zu begrüssen, dass die bestehenden Instrumente weitergeführt werden und die bisherige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen angemessen berücksichtigt wird. Auch wird der Grundsatz unterstützt, dass die Mittel aus verschiedenen klimapolitischen Instrumenten jenen Sektoren zukommen, aus denen sie stammen.

Die zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen erfordert erhebliche Anstrengungen in allen Sektoren. Im Sektor Gebäude wurden trotz Wachstum bei der Bevölkerung sowie bei der beheizten Energiebezugsfläche die vom Bund vorgegebenen CO<sub>2</sub>-Ziele erreicht. Dies ist insbesondere den kantonalen Energiegesetzen zu verdanken, welche seit 30 Jahren Anforderungen an Neubauten, Bauteile und Anlagen stellen. Auch die Lenkungsabgabe auf Brennstoffe und das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen haben dazu beigetragen.

Mit seiner Entscheidung vom 17. September 2021 stellte der Bundesrat die Weichen für eine neue Gesetzesvorlage in Folge Ablehnung des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes durch das Schweizer Stimmvolk im Juni 2021. Dabei wurde entschieden, auf zusätzliche Abgaben zu verzichten. Eine mögliche Weiterentwicklung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe ist somit nicht möglich. Eine Fortführung des bewährten Ansatzes wäre wünschenswert gewesen. In der Vergangenheit hat die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei sinkendem fossilem Energieverbrauch die Finanzierung des Gebäudeprogramms sichergestellt und Investitionsentscheide in erneuerbare Energieträger und in Effizienz-

massnahmen positiv beeinflusst. Dem Kanton Basel-Landschaft ist neben der Einhaltung des Reduktionsziels die Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms bis 2030 ein grosses Anliegen.

Auch ist ein Augenmerk darauf zu richten, dass Massnahmen, welche zur Ablehnung des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes durch das Schweizer Stimmvolk im Juni 2021 führten, nicht wiederaufgenommen werden. Ausserdem ist im veränderten sicherheitspolitischen Kontext der Aspekt der (Energie-)Versorgungssicherheit entsprechend zu gewichten.

### **Finanzierung der Massnahmen und Anteil Massnahmen im In- und Ausland**

Im erläuternden Bericht zur Gesetzesvorlage steht, dass voraussichtlich zusätzliche Massnahmen im Ausland finanziert werden müssen zur Erreichung der Ziele. Zum heutigen Zeitpunkt kann noch nicht präzise abgeschätzt werden, welche Mengen an CO<sub>2</sub> im Ausland kompensiert werden müssen. Weiter wird die in der Vorlage enthaltene Ventilklausele genannt, welche zur Anwendung kommen könnte, wenn sich später herausstellt, dass die erbrachten Kompensationsleistungen der Treibstoffimporteure nicht ausreichend sein sollten, um die Reduktionsziele zu erreichen. Vorgesehen ist, dass der Bund die fehlenden Verminderungen aus den allgemeinen Bundesmitteln finanzieren wird.

Im Sinne des Verursacherprinzips wäre es wünschenswert, wenn entsprechende Wege gefunden würden, um diese allenfalls notwendigen Mittel aufzubringen und die allgemeine Bundeskasse nicht zusätzlich belastet würde. Auch wäre eine starke Fokussierung auf Massnahmen im Inland zu begrüssen. Diese führen zu einem geringeren Abfluss der Wertschöpfung in andere Länder und sollten daher bevorzugt umgesetzt werden. Emissionsminderungen im Inland (z. B. emissionsarme Mobilität, energieeffiziente Gebäude) erzeugen zusätzliche Synergien wie Innovation, tiefere Emissionen und weniger Gesundheitskosten, sowie mehr Arbeitsplätze im Cleantech-Bereich.

### **Koordination zwischen Bund und Kantonen bei Förderungen**

In der Gesetzesvorlage werden mehrere neue Förderungen durch den Bund genannt, beispielsweise die Förderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder alternative Antriebssysteme im öffentlichen Verkehr. Teilweise sehen die Kantone in gewissen Bereichen bereits eine Förderung vor. Beispielsweise schlägt der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen des am 26. Januar 2022 veröffentlichten Energieplanungsberichts<sup>1</sup> vor, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge bei bestehenden Mehrparteiengebäuden zu fördern.

Folglich ist bei neuen Förderungen des Bundes, welche bei verschiedenen Kantonen schon zur Anwendung kommen, eine entsprechende Koordination zwischen Bund und betroffenen Kantonen sicherzustellen. Dabei sind auch die bereits bestehenden kantonalen Bestimmungen zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/energie/energieplanung/energieplanung-dokumente/energieplanungsbericht-2022-bericht/@@download/file/Energieplanungsbericht-2022\\_def\\_komprimiert.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/energie/energieplanung/energieplanung-dokumente/energieplanungsbericht-2022-bericht/@@download/file/Energieplanungsbericht-2022_def_komprimiert.pdf)

## **Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Verordnungsbestimmungen**

### Reduktionsziele (Art. 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz)

*Antrag:*

Bei der Festlegung der Sektorziele sollen diese für alle Sektoren und für denselben Betrachtungszeitpunkt festgelegt werden.

*Begründung:*

Das nationale Reduktionsziel wird unterstützt, zu dem sich die Schweiz mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat, ebenso auch das Durchschnittsziel. Bei der Festlegung von Zwischenzielen sollen diese für alle Sektoren und für dieselben Betrachtungsjahre festgelegt werden. Um eine zielkonforme CO<sub>2</sub>-Reduktion zu erreichen, überwachen zu können und ggf. Zusatzmassnahmen zu ergreifen, wird es als wichtig erachtet, dass nicht nur für einzelne Sektoren Zwischenziele festliegen.

### Technische Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden (Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> CO<sub>2</sub>-Gesetz)

*Antrag:*

Auf Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> ist zu verzichten:

~~1bis Die Kantone legen für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards fest, für welche sie eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes gewähren.~~

*Begründung:*

Um von der kommunal definierten Regelbauweise abweichen zu können, werden bereits heute an die Erhöhung der Ausnutzungsziffer unterschiedliche Anforderungen (z. B. ökologische, energetische, qualitative, architektonische, usw.) gestellt, welche i. d. R. via eine Quartier-/Sondernutzungsplanung gewährt werden. Das Instrument wird in Kantonen und Gemeinden bereits heute angewandt und es bedarf keiner ergänzenden Doppelreglementierung. Bereits heute müssen bei der Gewährung eines Ausnutzungsbonus weitergehende Energiestandards eingehalten werden. Die Zusatzanforderung kann als bereits umgesetzt betrachtet werden.

*Eventualantrag, falls obigem Antrag nicht entsprochen wird:*

Bei Ersatzneubauten sollen Gebäudestandards grundsätzlich eingehalten werden.

*Begründung:*

Nach Artikel 9 Absatz 1<sup>bis</sup> des Entwurfs zum CO<sub>2</sub>-Gesetz legen die Kantone für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards fest, für welche sie eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes gewähren. Aus ortsplanerischer Sicht ist es fraglich, ob auch bei Neu- und/oder Ersatzneubauten ein Nutzungsbonus gewährt werden soll.

Bei Sanierungen kann es sein, dass dadurch die maximal zulässige Ausnutzung überschritten wird, und daher ein Bonus sinnvoll ist bzw. die energetische Sanierung nur dank des Bonus realisiert werden kann.

### Eintrag Heizungsangaben ins Gebäude- und Wohnungsregister (Art. 9 Abs. 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz)

Die Verpflichtung der Baubewilligungsbehörden, die wesentlichen Angaben beim Wärmeerzeugersersatz im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) einzutragen, wird unterstützt. Die Kantone sind bei der Festlegung der einzutragenden Angaben frühzeitig einzubinden. Zudem soll die Hürde zur Einsicht der Heizungsmerkmale im GWR gesenkt werden.

Die Verbesserung des GWR, insbesondere im Bereich der Wärmeerzeugungsanlagen, ist auch im Sinne der Kantone. Korrekt eingetragene Mutationen verbessern die Qualität des Gebäude- und Wohnungsregisters und der darauf abstützenden Statistiken und Berichterstattungen (z. B. CO<sub>2</sub>-Berichterstattung der Kantone im Gebäudesektor).

### Meldepflicht / Beratungspflicht (Art. 9 Abs. 4 CO<sub>2</sub>-Gesetz)

#### *Antrag:*

Art. 9 Abs. 4 ist folgendermassen anzupassen:

Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage **mindestens** eine Meldepflicht und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungspflicht vor.

#### *Begründung:*

Damit Kantone, welche bereits eine Bewilligungspflicht beim Ersatz eines Wärmeerzeugers eingeführt haben, nicht eine niederschwelligere Bewilligungsform einführen müssen, sollte der Artikel wie vorgeschlagen angepasst werden. Auf die Einführung einer Beratungspflicht ist zu verzichten, da diverse Kantone bereits heute im Rahmen der Anforderungen an den fossilen Wärmeerzeugersersatz Offerten und Berechnungen für erneuerbare Heizsysteme zu Vergleichszwecken oder Lifecyclekosten-Berechnungen einfordern.

### Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen (Art. 31 CO<sub>2</sub>-Gesetz)

Die Präzisierung, dass sich auch künftig Wohnbauten nicht via eine Zielvereinbarung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien können, wie auch das Auslaufen der Zielvereinbarungen bis 2040, wird explizit unterstützt.

### Förderung von Geothermie und Energieplanung (Art. 34a CO<sub>2</sub>-Gesetz)

Die Förderung kommunaler und überkommunaler räumlicher Energieplanungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme wird explizit begrüsst, ebenso auch die klare Benennung und Alimentierung des Zusatzförderbereichs Geothermie.

### Information und Bildung (Art. 41 CO<sub>2</sub>-Gesetz)

#### *Antrag:*

Die Begrifflichkeiten, welche im Gesetzestext für die Klimaanpassung und den Klimaschutz aufgeführt sind, sollten präzisiert und einheitlich sein. Artikel 41 ist dahingehend anzupassen.

*Begründung:*

In Art. 41 Abs. 2 wird von Vorsorgemassnahmen im Klimaschutz gesprochen. Der erläuternde Bericht (siehe Seite 40) formuliert aus, dass damit die Auswirkungen des Klimawandels und die Massnahmen zu deren Bewältigung gemeint sind. Auch fehlt in Art. 40 Abs. 1 die Klimaanpassungs-Thematik.

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Kapitel 3.5.1 Emissionshandelssystem (EHS), CO<sub>2</sub>-Pipelines für Carbon Capture and Storage (CCS)*Antrag:*

Der Bund hat für die Planung und den Bau von CO<sub>2</sub>-Speichern und Pipelines eine bundesrechtliche Grundlage zu schaffen, um bei konkreten Vorhaben gestützt auf Art. 81 BV im Einzelfall tätig zu werden.

*Begründung:*

Gemäss der langfristigen Klimastrategie Schweiz wird CCS notwendig sein, um das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Der Bund sollte hier eine koordinative Aufgabe übernehmen, um Innovationen im Bereich CCS voranzutreiben. Die notwendigen Grundlagen für Planung und Bau künftiger Anlagen zur Speicherung und Transport von CO<sub>2</sub> sind noch zu erarbeiten.

Abstimmung Klima-Massnahmen mit Luftreinhaltung*Antrag:*

Bei der Umsetzung der schweizerischen Klimapolitik ist es wichtig, konsequent auf Massnahmen mit Synergieeffekten zu setzen und CO<sub>2</sub>-Minderungsmaßnahmen, welche die Luftqualität und damit die Gesundheit beeinträchtigen, zu vermeiden, oder zumindest mit gezielten Emissionsvorschriften deren Auswirkungen zu begrenzen. Dazu müssen die Interessen von Luftreinhaltung/Gesundheit und Energiepolitik/Klimaschutz aufeinander abgestimmt werden.

*Begründung:*

Die zur Begrenzung der Klimaerwärmung angestrebte Minderung der Treibhausgasemissionen bietet Möglichkeiten, durch Nutzung von Synergien die gesundheitsschädlichen Luftschadstoffe weiter zu reduzieren, da diese mehrheitlich aus denselben Emissionsquellen wie die Treibhausgase stammen. Es bestehen allerdings auch Zielkonflikte. Die bedeutendsten sind wohl die Verbrennung von Holz, die teilweise zu sehr hohen Feinstaubemissionen führt und die Optimierung von Motoren, insbesondere bei stationären Motoren und bei Flugzeugen, mit dem Fokus auf Treibstoffverbrauch und Motorenleistung, was zu erhöhten Russ- und Stickoxidemissionen führen kann.

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, S. 23, Kapitel 3.5.1 Emissionshandelssysteme (EHS)

Zur Festlegung von Emissionsbegrenzungen bei Luftschadstoffen im Zusammenhang mit der CO<sub>2</sub>-Abscheidung wäre der Stand der Technik zur Emissionsreduktion zu eruieren. Die Einführung und der Betrieb derartiger Anlagen würden im Regelvollzug zur LRV bewilligt und überwacht werden.

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, S. 49, Kapitel 5.2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

*Antrag:*

Es sind CO<sub>2</sub>-Zielwerte für schwere Nutzfahrzeuge festzulegen.

*Begründung:*

Die Einschätzung, dass die Elektrifizierung im Verkehr nicht nur hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Emissionen positive Effekte mit sich bringt, trifft auch für die Luftreinhaltung zu. Die Absenkung der CO<sub>2</sub>-Zielwerte für Neufahrzeuge (PW, LNF) analog der EU-Gesetzgebung ist das wichtigste Instrument um den CO<sub>2</sub>-Austoss und gleichzeitig auch die Luftschadstoffemissionen zu reduzieren. Ein grosses Manko sind die fehlenden CO<sub>2</sub>-Zielwerte für schwere Nutzfahrzeuge, welche in der EU bereits in Kraft sind.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin